

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

AUSFÜHRUNGEN

Vollzugserläuternde Ausführungen für Transport- und Rettungsunternehmen, die Veranstaltungen betreuen und Sekundärtransporte durchführen

Neben dem Expertenbericht des IVR (siehe Ziff. 4) bilden diese Ausführungen die Grundlage zur Erteilung einer Betriebsbewilligung.

1. Grundlagen

- § 41 Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009
- § 28 Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV, SAR 301.111) vom 11. November 2009
- Merkblatt zum Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Aargau

2. Ausführungen

2.1 Organisation

Transport- und Rettungsunternehmen ohne IVR-Anerkennung, die im Kanton Aargau Veranstaltungen betreuen und Sekundäreinsätze S2 und S3 fahren, benötigen eine Betriebsbewilligung.

Eine Betriebsbewilligung für Veranstaltungen und Sekundärtransporte berechtigt das Transport- und Rettungsunternehmen auch in Notfällen nicht, ohne Einwilligung und Auftrag der Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144), Patienten unter Einsatz der Sondersignalanlage zu transportieren.

Der Bewilligungsinhaber ist berechtigt, seine im Kanton Aargau immatrikulierten Fahrzeuge, welche den Sekundärtransporten dienen, mit Blaulicht und Wechselklanghorn auszurüsten.

Für die Bewältigung von ausserordentlichen sanitätsdienstlichen Lagen kann das Transport- und Rettungsunternehmen von der SNZ 144 aufgeboten werden. Die Teams sind der Einsatzleitung Sanität unterstellt.

Das Alarmierungskonzept und die Koordinaten müssen schriftlich bei der SNZ 144 hinterlegt werden.

2.2 Aufgebot

Aufgebote für Patienten- und Rettungstransporte erfolgen in Notfällen im Kanton Aargau ausschliesslich durch die SNZ 144.

Die SNZ 144 ist gegenüber den bewilligten Transport- und Rettungsunternehmen weisungsberechtigt.

Sekundärtransporte werden bei vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Rettungsdienst grundsätzlich gemäss Abmachung durch die SNZ 144 vermittelt.

2.3 Werbung

Die Transport- und Rettungsunternehmen haben Werbung mit ihrer Geschäftstelefonnummer auf dem Gebiet des Kantons Aargau bezüglich der Entgegennahme und der Bearbeitung von Notrufen zu unterlassen. Die Notrufnummer 144 ist beim Aussenauftritt immer übergeordnet und prominent anzugeben.

Alle Fahrzeuge, die über eine Sondersignalanlage verfügen, sind mit der Alarmnummer 144 mit einer Mindesthöhe von 40 cm dreiseitig (ohne Front) zu beschriften.

3. Controlling

Das DGS ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen.

Die Transport- und Rettungsunternehmen haben auf Verlangen Einblick in die Einsatzprotokolle und Rechnungen zu gewähren.

4. Inhalt Expertenbericht des IVR

Für die Erteilung der kantonalen Betriebsbewilligung ist die Erfüllung folgender Punkte anhand eines Expertenberichts des IVR zu belegen, wobei die nachfolgende Auflistung und die Definitionen einem Auszug aus den IVR- Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten (Stand 2010) entsprechen (Zitat):

6. Strukturkriterien

6.1 Strukturierte Qualitätssicherung ersichtlich

Übersichtliche Darstellung der strategischen Ausrichtung des Rettungsdienstes Transportdienstes.

6.4 Minimale Rettungsmittel

Mindestens ein Rettungswagen (gemäss SN EN 1789) oder ein Fluggerät (gemäss BAZL) verfügbar. Abweichungen aufgrund der Topographie des Einsatzgebietes müssen ausreichend begründet werden.

6.5 Ausrüstung der Rettungsfahrzeuge gemäss SN EN 1789 und 1865

Die Ausrüstung der Rettungsfahrzeuge (inkl. NEF) muss den aktuellen gültigen Richtlinien des IVR entsprechen. Fluggeräte med. analog SN EN 1789 und 1865, techn. gemäss BAZL.

6.6 IVR-Bekleidungsrichtlinien erfüllt

6.8 Fachliche Leitung

Die fachliche Leitung wird durch einen diplomierten Rettungssanitäter und einen Notarzt sichergestellt.

Die fachliche Leitung erlässt die medizinisch/technischen Weisungen für das Personal im Rettungsdienst unter Berücksichtigung von anerkannten wissenschaftlichen Empfehlungen und von Vorschriften des Gesetzgebers.

6.9 Ärztlich delegierte Massnahmen

Die Delegation muss

- *durch den ärztlichen Leiter erfolgen*
- *in einem Konzept beschrieben sein*
- *ad personam erteilt sein*
- *befristet sein (max. zwei Jahre)*
- *spezifisch sein (erlaubte Massnahmen genannt)*
- *auf expliziten Richtlinien basieren*
- *auf einer persönlichen Prüfung basieren*

In der Stellenbeschreibung des ärztlichen Leiters ist die Regelung der ärztlichen Delegation festgehalten.

7. Prozesskriterien

Sekundäreinsatz/-Transport (S)

- S2: Verlegung eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und möglichst ohne Zeitverzug auf Vorbestellung
- S3: Verlegung eines Patienten ohne Beeinträchtigung der Vitalfunktionen und auf Vorbestellung

7.3 Umsetzung von folgenden, im Handbuch aufgeführten, Betriebsabläufen

- Organigramm Rettungsdienst, Transportdienst
- Stellenbeschreibung aller Chargen
- Unterhalt und Kontrolle von Fahrzeugen, Geräten und Verbrauchsmaterialien
- Hygienekonzept
- Vorgehen im Todesfall eines Patienten

7.5 Basisdatensatz

(gilt auch für elektronische Protokolle): Die Erfassung der Daten erfolgt durch ein standardisiertes Einsatzprotokoll gemäss Zeiterfassung und Ergänzungsdatensatz (Anhang 9.2).

7.8 Zusammensetzung der Einsatzequippe

S2: B + C

S2: A + C

S3: C + D

8.1.3 Beschwerdemanagement

Gemäss betriebseigenem Konzept über die Erfassung und Auswertung von Reklamationen betreffend Einsätze und die daraus resultierenden Massnahmen.

Personalkategorien im Rettungswesen

A *Diplomierter Rettungssanitäter*

B *Diplomiertes Pflegepersonal mit Zusatzausbildung in Notfallpflege, Anästhesiepflege oder Intensivpflege*

C *Transportsanitäter (bis Ende 2015 auch Transporthelfer mit Berufserfahrung möglich)*

D *Diplomiertes Pflegepersonal, Personen mit anderen sanitätsdienstlichen Lehrgängen*

Notarzt

Als Notarzt gilt ein Notarzt SGNOR oder Notarzt SGNOR in Ausbildung gemäss Fähigkeitsprogramm der SGNOR. Dienstärzte können eingesetzt werden, wenn sie in einem kantonal / regional geregelten Programm (Ausbildung / Ausrüstung / Alarmierung) eingebunden sind.

Departement Gesundheit und Soziales

Aarau, 22. Dezember 2014